

Verordnung über Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft

vom 7. Oktober 2002¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf die Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft vom 4. April 2001 (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV) sowie auf Art. 3 lit. a und Art. 35 des Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Diese Verordnung bezweckt die finanzielle Unterstützung der Bestrebungen zur Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt. Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden für ökologische Ausgleichsflächen von besonderer biologischer Qualität bzw. deren Vernetzung Beiträge an den Bewirtschafter* ausbezahlt. Zweck

²Sie legt die Kriterien der biologischen Qualität der ökologischen Ausgleichsflächen und deren Vernetzung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten fest und regelt den Vollzug.

Art. 2³

¹Der Vollzug obliegt dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement genannt). Vollzug

²Für den Vollzug kann das Departement Dritte beiziehen.

Art. 3⁴

Die Beitragsberechtigung richtet sich nach Art. 2 ff. ÖQV und den Bedingungen nach Ziff. II. dieser Verordnung. Beitragsberechtigung

¹ Mit Revision vom 31. Oktober 2005.

² Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

II. Biologische Qualität und Vernetzung

Art. 4¹

- Biologische Qualität
- ¹Die Standeskommission legt gemäss Art. 3 ÖQV die Mindestanforderungen fest.
- ²Beiträge gemäss Art. 7 f. dieser Verordnung werden für die Flächen ausbezahlt, welche die festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

Art. 5²

- Kantonale Vernetzung
- ¹Die Standeskommission legt gemäss Art. 4 ÖQV die Gebiete der Vernetzungsflächen fest.
- ²Die Vernetzungsflächen werden gemäss ökologischen Kriterien in Parzellengenauigkeit festgelegt.
- ³Beiträge gemäss Art. 7 f. dieser Verordnung können Bewirtschafter geltend machen, deren ökologische Ausgleichsflächen in den ausgeschiedenen Vernetzungsflächen liegen.

Art. 6³

- Weitere Vernetzungsprojekte
- ¹Die Standeskommission legt gemäss Art. 4 ÖQV Vorgaben für weitere Vernetzungsprojekte fest.
- ²Projektträger für weitere Vernetzungsprojekte können der Kanton, einzelne oder mehrere Bezirke zusammen, aber auch Organisationen oder Privatpersonen sein.
- ³Die Projektträgerschaft ist verantwortlich für die Planung und deren Finanzierung.

III. Beiträge

Art. 7⁴

- Beitragshöhe
- ¹Die Beitragshöhe richtet sich nach den Maximalbeiträgen gemäss Art. 7 ÖQV.
- ²Die Beiträge sind sowohl untereinander wie auch mit anderen Flächenbeiträgen kumulierbar.
- ³Die Beitragsauszahlungen sind direkt mit den Bundesbeiträgen gekoppelt und werden solange gewährleistet, wie auch die entsprechenden Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

⁴ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

Art. 8¹

Die Kürzung oder Verweigerung der Beiträge richtet sich nach Art. 14 ÖQV.

Beitragskürzungen

IV. SchlussbestimmungenArt. 9²

Für jegliche Auszahlungen basierend auf dieser Verordnung ist im Rahmen der alljährlichen Betriebs- und Viehzählungen dem Landwirtschaftssekretariat ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Gesuch und
Auszahlung

Art. 10

Das Departement kann für Aufwendungen der Gesuchsprüfung und entsprechender Folgearbeiten (Kontrolle, Kartierung etc.) max. Fr. 1.-- pro Are dem Gesuchsteller in Rechnung stellen.

Gebühren

Art. 11

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft und gilt erstmals für das Beitragsjahr 2003.

Inkrafttreten

¹ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.